

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Nr. 68. Neuenbürg, Mittwoch den 27. August 1862.

Der Enzthäler erscheint Mittwochs und Samstags. — Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 fl. für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion. Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 fr.

Amtliches.

Neuenbürg.

Von nachgenannten Gemeinde- und Stiftungs-pflegerechnungen, verfallen pro 1. Juli 1860, sind die Sporteln für deren Revision und Abhör durch die betreffenden Rechner alsbald hier einzusenden.

Den 25. August 1862.

R. Oberamt.
Bäßner.

Arnbach Stiftungspflege 5 fr., Beinberg, Gemeindepflege 1 fl. 2 fr.; Bernbach, Gemeindepflege 1 fl. 53 fr.; Biefelsberg, Gemeindepflege 1 fl. 15 fr.; Birkenfeld, Gemeindepflege 2 fl. 16 fr.; Calmbach, Stiftungspflege 1 fl. 18 fr.; Conweiler, Gemeindepflege 1 fl. 52 fr.; Dobel, Gemeindepflege 1 fl. 1 fr. 3 htr.; Engelsbrand, Gemeindepflege 2 fl. 30 fr.; Enzflösterle, Gemeindepflege 1 fl. 24 fr.; Armenpflege 12 fr.; Feldrennach, Gemeindepflege 1 fl. 45 fr., Kirchenpflege 40 fr., Armenpflege 50 fr.; Gräfenhausen, Gemeindepflege 2 fl. 32 fr., Zehntrechnung 15 fr., Kirchenpflege 30 fr., Armenpflege 15 fr.; Grunbach, Gemeindepflege 3 fl., Armenpflege 20 fr.; Herrenalb, Gemeindepflege 1 fl. 26 fr., Afterschlagrechnung 24 fr.; Höfen, Gemeindepflege 2 fl. 1 fr.; Izelstöck, Gemeindepflege 1 fl. 45 fr. mit Unterkollbach Ortsgemeindepflege 21 fr.; Kapsenhardt, Gemeindepflege 1 fl. 40 fr., Armenpflege 15 fr.; Langenbrand, Gemeindepflege 2 fl.; Stiftungspflege 1 fl.; Loffenau, Gemeindepflege 2 fl. 6 fr., Stiftungspflege 1 fl.; Mäissenbach, Gemeindepflege 1 fl. 5 fr.; Neufaj, Gemeindepflege 54 fr.; Oberniebelsbach, Gemeindepflege 1 fl. 36 fr.; Oberlengenhardt, Gemeindepflege 1 fl. 7 fr.; Ottenhausen, Gemeindepflege 1 fl. 10 fr.; Stiftungspflege 17 fr.; Rudmersbach, Ortsgemeindepflege 33 fr.; Rothensol, Gemeindepflege 45 fr.; Salmbach, Gemeindepflege 2 fl. 20 fr.; Schömberg, Gemeindepflege 1 fl. 30 fr., Almosenpflege 30 fr.; Schwann, Gemeindepflege 2 fl. 15 fr., Stiftungspflege 17 fr.; Unterlengenhardt,

Gemeindepflege 1 fl. 12 fr.; Unterniebelsbach 47 fr.; Waldbrennach, Stiftungspflege 18 fr.; Wildbad, Stadtpflege 4 fl., Rembachsägsmühle 45 fr., Armenpflege 30 fr., Kirchenpflege 15 fr.

Im Verlage von W. Kitzinger in Stuttgart ist eine Schrift erschienen

„Feuerlöschregeln für Jedermann von Dr. F. G. Kapff.“

Dieses Büchlein enthält sehr zweckmäßige Anweisungen und Rathschläge über die Behandlung des Feuerlöschwesens und sollte in allen Gemeinden in den Händen der Ortsvorsteher, Spritzenmeister und sonstigen mit den Löschmaßregeln vorzugsweise beauftragten Personen sein. Es wird daher dieses Schriftchen den sämtlichen Gemeinderäthen zur Anschaffung empfohlen. Bestellungen, welche innerhalb 10 Tagen hier gemacht werden, wird das Oberamt vermitteln. Es ist hierbei die Zahl der gewünschten Exemplare genau anzugeben. Der Preis eines Exemplars beträgt 35 fr.

Neuenbürg, den 25. August 1862.

R. Oberamt.
Bäßner.

Neuenbürg.

Erfahrungsgemäß kommen die meisten der durch Kinder herbeigeführten Brandfälle um die jezige Jahreszeit vor, wo wegen der dringenden Geschäfte der Erwachsenen die Kinder oft längere Zeit ohne Aufsicht bleiben und wo die in der Nähe der Gebäude umherliegenden brennbaren Felderzeugnisse nicht nur den Kindern gefährlichen Stoff zu dem Spielen mit Feuer darbieten, sondern auch jedes entstehende Feuer mit Schnelligkeit verbreiten.

Zu Folge höheren Auftrags wird angeordnet, daß in allen Gemeinden unverweilt durch öffentliche Bekanntmachung die geeignete Warnung erlassen und hierbei an die aus jedem solchen Brande bei der Anfüllung aller Scheuren mit leicht entzündlichen Felderzeugnissen drohenden Gefahren erinnert werde. Zugleich ist die vorsichtige Aufbewahrung der Bündelholzchen ein-

zuschärfen und zu möglichster Beaufsichtigung der Kinder aufzufordern.

Den 25. August 1862.

R. Oberamt.
Bäzner.

Neuenbürg.

Aufforderung.

Gegen den wegen ausgezeichneten Diebstahls hier in Haft und Untersuchung befindlichen Tagelöhner Johann Georg Stephan von Engelsbrand ist angezeigt, daß er das dem früheren Traubenwirth Burghardt von Engelsbrand in der Nacht vom 12./13. Juli d. J. entwendete Geld im Betrag von 500 fl. und bestehend in etwa 23—24 drei Gulden 30 fr. Stücken, 37 Kronenthalern, 150 2 fl. Stücken, 7 Fünffrankenthalern in der Zeit vom 13.—19. Juli, wahrscheinlich größtentheils in Pforzheim, gegen Gold und Papiergeld eingewechselt habe.

Es wird nun Jedermann bei welchem Stephan in der fraglichen Zeit Silbergeld von obigen Sorten ausgewechselt hat, aufgefordert, hievon der unterzeichneten Stelle oder dem Bericht seines Wohnorts Anzeige zu machen.

Den 23. August 1862.

R. Oberamtsgericht.
G.-Act. Schott.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Gebühren der Feldmesser.

Zufolge einer, nach vorgängiger Vernehmung des R. Geheimen-Rathes ergangenen höchsten Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 10. Juli d. J. wird unter Aufhebung der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. Dezember 1842, Reg.-Blatt S. 634, in Betreff der Gebühren der Feldmesser Folgendes verfügt:

1) Das Taggeld der Feldmesser richtet sich nach dem Umfang ihrer Befugnisse (R. Verordnung vom 25. November 1849, Reg.-Blatt S. 747) und beträgt bei den Feldmessern

I. Klasse:	II. Klasse:	III. Klasse:
drei Gulden,	für Arbeiten im Hause:	
zwei Gulden dreißig Kreuzer,	für Arbeiten außer dem Hause:	
zwei Gulden,		
drei Gulden dreißig Kreuzer,		
drei Gulden.		

Die Anrechnung des letzteren Taggeldes ist nur bei denjenigen Geschäften zulässig, welche nicht zu Hause besorgt werden können, und darf daher namentlich nicht auf Zeichnungen, Beschreibungen, Messurfunden und dergleichen ausgedehnt werden, deren Ausfertigung in Folge einer außer dem Hause vorgenommenen Vermessung geschieht.

2) Das ganze Taggeld darf nur bei einem Zeitaufwand von mindestens vollen 8 Stunden berechnet werden.

Bei Geschäften von kürzerer Dauer ist der dem Zeitaufwand entsprechende Theil des Taggeldes zu berechnen, jedoch darf, wenn ein Geschäft weniger als zwei Stunden dauerte immer ein Viertelstag in Anrechnung gebracht werden.

Es ist gestattet, die bei Arbeiten außer dem Hause mit dem Hin- und Herweg zugebrachte Zeit der auf das Geschäft selbst verwendeten Zeit zuzurechnen.

Werden an Einem Tage mehrere einzelne Geschäfte besorgt, so darf die Anrechnung für dieselben zusammen das für den ganzen Zeitaufwand bestimmte Taggeld nicht übersteigen.

3) Neben dem Taggeld haben die Feldmesser noch Reisekosten, diese jedoch nur dann anzusprechen, wenn die Entfernung, welche sie Behufs der Geschäftsbesorgung zurückzulegen haben, eine Stunde oder darüber beträgt. Die Reisekosten-Erschädigung beträgt fünfzehn Kreuzer für jede zurückgelegte Wegstunde.

4) Eine besondere Vergütung für Schreib- und Zeichnungsmaterial, für Mess- und Absteckstäbe, Messstangen, Kreuzscheiben, Blei- und Kanalwaagen findet nicht Statt, dagegen darf für die Anwendung fossilerer Messapparate eine besondere Vergütung und zwar für den Theodolit dreißig Kreuzer, für das Nivelir-Instrument und den Meßstisch achtzehn Kreuzer für den Tag von denjenigen Feldmessern anzurechnen werden, welche sich praktische Fähigkeit in Behandlung dieser Instrumente, insbesondere des Theodolits, erworben und diese Befähigung bei der Feldmesser-Prüfungs-Commission nachgewiesen haben.

Ueberdies sind Auslagen an Postporto, Postentlohn, Mess-Instrumenten und Aktentransportkosten dem Feldmesser besonders zu ersetzen, wenn deren Aufwand nicht zu vermeiden und insbesondere zum Meßinstrumenten-Transport neben dem Meßgehülfen eine weitere Beihülfe nöthig ist.

5) Für einen Meßgehülfen dürfen, wo ein solcher erforderlich war, täglich acht und vierzig Kreuzer in Rechnung gebracht werden, bei erweislich nothwendigem Mehraufwand aber ist dieser zu vergüten.

6) Für Messurfunden, welche von einem Feldmesser auf den Grund einer früheren, in sein Protokoll eingetragenen Messung ausgestellt werden, sowie für andere Auszüge aus diesem Protokoll ist ihm die Erhebung einer Gebühr von acht bis fünfzehn Kreuzer gestattet. Copien von Zeichnungen werden nach dem wirklichen Zeitaufwand bezahlt.

7) Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn über die Belohnung des Feldmessers eine besondere Uebereinkunft zwischen demselben und dem Auftraggeber besteht.

8) Hinsichtlich der Belohnung der mit der Ergänzung und Fortführung der Flurkarten beauftragten Feldmesser verbleibt es bei den hiesig ertheilten besonderen Vorschriften.

Stuttgart, den 14. Juli 1862.

Finden.

Am Donnerstag den 28. d. M. Mittags 3 Uhr kommen vom Staatswalde Gschäberg 600 Stck. Nadelholzstangen von 5/15' Länge bei der Dennacher Sägmühle wiederholt zum Verkauf.

Schwann, den 23. August 1862.
K. Revierförsterei.
Sted.

Die K. Pfarrämter
bitte ich, die im Amtsblatt Nr. 62 §. 2 b u. c angeordneten Beschreibungen vor 1. Oktbr. l. J. einzusenden.

Ottenhausen, 23. Aug. 1862.
Der Diöcesan-Commissär
Brock.

W i l d b a d.

Lang- und Klotzholz-Verkauf.

Am Montag den 1. September Vormittags 11 Uhr werden aus den hiesigen Gemeindegewaldungen auf dem Rathhause im öffentlichen Aufstreich verkauft:

I. Linie Abtheilung I.:

762 Stück Langholz v. 25ger bis 80ger,
mit 9328²/₁₀ C. à 9 fr.,
7810¹/₁₀ C. à 12 fr.,
6445⁹/₁₀ C. à 14 fr.,
5354⁷/₁₀ C. à 16 fr.,

II. Linie Abtheilung II Scheidholz:

145 Stück Langholz v. 25ger bis 80ger,
mit 1528⁶/₁₀ C. à 9 fr.,
1191⁷/₁₀ C. à 12 fr.,
2000⁷/₁₀ C. à 14 fr.,
86⁴/₁₀ C. à 15 fr.,
667⁷/₁₀ C. à 16 fr.,

III. Sommersberg Abtheilung II.:

5 Stück Langholz v. 55ger bis 70ger,
263⁷/₁₀ C. à 12 fr.,
61⁷/₁₀ C. à 14 fr.,

IV. Regeltal:

522 Stücke Klotzholz,
mit 3056⁷/₁₀ C. à 9 fr.,
6240⁹/₁₀ C. à 12 fr.,
572⁷/₁₀ C. à 15 fr.,

Die Hälfte des Kaufschillinges ist baar und die andere Hälfte am 1. November d. J. zu bezahlen.

Am 15. August 1862.
Stadtschultheissenamt.
Mittler.

L o f f e n a u.

In hiesiger Gemeinde sind mehrere hundert Simri gutes

Tafel- und Mostobst zu verkaufen. Dasselbe ist heuer von großer Vollkommenheit und Schönheit und in der Reife gegen andere Jahrgänge um etwa 4 Wochen voraus, so daß die Einheimung desselben bereits begonnen hat.

Für fremde Käufer ist Gelegenheit gegeben, ihr erkaufes Obst alsbald mahlen und kelteren

zu können. Die getroffenen Einrichtungen hiezu liefern täglich 25-30 Eimer Most.

Kaufslustige sind höflich eingeladen.

Den 23. August 1862.

Schultheissenamt.
Dechle.

Neuweiler, Oberamt Calw.

Liegenschafts-Verkauf.

Die Wittwe des Weib. Johann Keller, Krämers hier, will ihre Liegenschaft am Montag den 1. Septbr. d. J.

Nachmittags 1 Uhr

auf dem Rathhause dahier im öffentlichen Aufstreich verkaufen.

Dieselbe besteht in

einem im Jahr 1844 neuerbauten Wohnhaus mit Stallung, gewölbtem Keller, Kellerhaus und Backofen, mit Holz- und Streueschopf auch Hofraum beim Haus, mitten im Dorf an der frequenten Straße nach Wildbad. (In demselben ist seit einigen Jahren ein Kaufmännisches und ein Metzger-Gewerbe mit gutem Erfolg betrieben worden, auch die Lokalitäten sind hiezu vortreflich geeignet.)

„ „ 26 Ruth. Gras- u. Baumgarten beim Haus, 3¹/₂ Mrgn. 10, 1 Ruth. Acker in den Hausäckern.

Liebhaber werden hiezu eingeladen.

Den 15. August 1862.

Schultheissenamt.

Privatnachrichten.

Neuenbürg.

Reine weiße und rote Weine, in mittleren bessern und sehr guten Sorten gibt billigst ab von 2 fl. 15 fr. bis 5 fl. 15 fr. pr. Zmi.

Carl Bauer, Küfermstr.

Neuenbürg.

Unterzeichneter verkauft:

1/2 Brtl. 5 R. Garten im Mülden neben Jak. Genfle,

1 Mrg. 1/2 Brtl. Wiesen in der Neuth neben Gottl. Fauler,

und bemerkt, daß er behufs vorläufiger Kaufs-Unterhandlungen am nächsten Samstag den 20. ds. Nachmittags 3 Uhr bei Joh. M. Genfle hier zu treffen ist.

Friedr. Schnepf.

Neuenbürg.

Wasch-Kessel-Gesuch.

Einen kupfernen oder eisernen Wasch-Kessel, von 7 bis 9 Zmi haltend, sucht zu kaufen. Wer, sagt die Redaktion.

Neuenbürg.

350 fl. Pflegschaftsgeld à 4¹/₂% liegen zum Ausleihen parat bei

Flaschnermstr. Cuppert.



Kronik.

Neuenbürg.
Hochzeit-Einladung.
 Verwandte, Freunde und Bekannte erlauben wir uns zur Feier unserer Hochzeit auf Dienstag den 2. September in den Gasthof zum goldenen Ochsen (alte Post) dahier freundlichst einzuladen.
 Carl Fischer, Hafner.
 Franziska Kiefer,
 Tochter des J. Kiefer, Flößers
 in Calmbach.

Neuenbürg.
 Bei David Weber, wohnhaft bei Herrn Bierbrauer Karcher ist von heute an fortwährend frischer **Schweizerbutter** zu haben.

Engelsbrand.
 Bei der hiesigen Gemeindepflege liegen 900 fl. zum Ausleihen gegen gesetzliche Sicherheit à 4 1/2 % parat

Denna ch.
 500 fl. liegen zum Ausleihen zu 4 1/2 % bei der hiesigen Gemeindepflege parat.
 Gemeindepfleger Aldinger.

Neuenbürg.
Schulschreibhefte,
 von 3 bis 12 fr., linirt und weiß, in größter und schönster Auswahl — in Partieen für Wiederverkäufer mit entsprechendem Rabatt — in der
 Meeb'schen Buchdruckerei.

Eine wiederholte Versammlung aus den Bezirken Calw und Leonberg zur Besprechung der wichtigen Frage einer Schwarzwaldeisenbahn hat am 22. in Weil der Stadt stattgefunden. Daß eine Eisenbahn in den Schwarzwald ein unabweisbares Bedürfnis sey, darüber war die Versammlung einig. Aber über die Richtung gingen die Ansichten auseinander. Calw will eine Bahn von Pforzheim aus, die Leonberger, wollen sie von Feuerbach aus geführt wissen. So konnte vorläufig eine gemeinschaftliche Petition nicht erzielt werden.

In Hannover hat das Volk einen Sieg erlangt. Minister Graf Borries ist entlassen und die Verfügung über Einführung eines neuen Katechismus zurückgenommen. In Masspetitionen und stürmischen Austritten gab sich eine Aufregung und Gährung kund wie vielleicht seit 1848 nicht mehr. Durch die kirchliche Frage drohte sich ein allgemeiner Brand zu entzünden, es galt die geistliche Herrschaft zurückzuweisen; und der König sah sich zum Nachgeben genöthigt.

Auch Hannover ist dem preussisch-französischen Handelsvertrage nicht beigetreten und hat die Erklärung abgegeben, daß die Regierung in Beziehung auf den Handelsvertrag mit den süddeutschen Staaten gehen werde. Preußen will sich aber durch die Erklärungen der Zollvereinsstaaten nicht stören lassen, sondern hat, wie verschiedene Blättern versichern, der bayrischen Regierung bereits durch eine Note erklärt, daß, wenn die ihr notificirte Ablehnung des Handelsvertrags eine unwiderrufliche sein sollte, die preussische Regierung den Zollverein künden und bis zu Ablauf des Vertrags alle Maßregeln treffen werde, welche im Interesse Preußens geboten erscheinen.

Neuenbürg. Ergebnis des Fruchtmarkts am 16 und 23 August 1862.

Getreide- Gattungen.	Voriger Woch.		Neue Zu- fuhr.		Ge- sammt- Betrag		Hö- tiger Ver- kauf.		Im Rest geblie- ben		Höcher Durch- schnitts- Preis.		Wahrer Mittel- Preis.		Durch- schnitts- Preis.		Verkaufs- Summe.		Gegen den vorigen Durchschnittspreis mehr weniger		
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Kernen	61	123	184	135	49	7	22	7	19	7	16	986	42	—	—	—	—	—	—	—	—
Gem. Frucht	1	4 1/2	5 1/2	5 1/2	—	—	—	4	48	—	—	26	24	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerste	—	8	8	8	—	—	—	5	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Saber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erbfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ackerbohnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Welschkorn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linjen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	62	135 1/2	197 1/2	148 1/2	49	—	—	—	—	—	—	1053	6	—	—	—	—	—	—	—	—

Brottage nach dem Mittelpreis vom 16/23. August 1862
 4 Pfund weißes Kernbrod kosten 17 fr. 1 Kreuzerweck muß wägen 4 7/8 Loth.
 Stadtschultheissenamt. Reisinger.

Redaktion, Druck und Verlag der Meeb'schen Buchdruckerei in Neuenbürg.

